



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0036/24/4.1.2/0267354-0001/0002.V

11. November 2024

Firmensitz:

Pergan GmbH
Schlavenhorst 71
46395 Bocholt

Standort der Anlage:

Pergan GmbH
Schlavenhorst 71
46395 Bocholt

Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Anlage zur Peroxidherstellung – Modifikation des Lagermanagements

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Angaben zur Eignungsfeststellung	7
IV. Nebenbestimmungen	8
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	8
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	8
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	11
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	11
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	11
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	11
V. Hinweise	11
V.1 Allgemeine Hinweise	11
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes	13
V.3 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes.....	15
VI. Begründung	16
VI.1 Allgemeines.....	16
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	17
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	17
VI.4 Ergebnis der Prüfung	22
VI.5 Kosten.....	23
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang 1: Antragsunterlagen	25
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	27

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 4.1.2 (Verfahrensart G und E) des Anhangs 1 i.V.m. Anhang 2, Nummer 9.3.1.30 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Peroxidherstellung.

Die Genehmigung umfasst:

- Neubau eines weiteren Lagergebäudes (Gebäude 15) südlich des Gebäudes 14 mit insgesamt drei Teillagern („Lagerboxen“ 28 – 30), insbesondere für die Lagerung gekühlter, organischer Peroxide mit einer maximalen Lagerkapazität von bis zu 35 t je Lagerbox (gesamt 105 t),
- Umwidmung einer „Versandbox“ (Box 1) für ungekühlte organische Peroxide im Gebäude 5, (bisher genehmigte maximale Vorhaltemenge 10 t), in eine Box zur Lagerung und Bereitstellung von organischen Peroxiden (max. 50 t, davon max. 50 m³ flüssige Peroxide),
- Containerlager für Gefahrstoffe: Aufstellung von drei Gefahrstoffcontainern zur Lagerung von je 12 t Säurechloriden / Chlorformiaten pro Lagerbox (gesamt 36 t).

Die Anlage darf auf dem Grundstück Schlavenhorst 71 in 46395 Bocholt (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstück 221, 228, 247) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 02.11.2015 zu Grunde. Dieser wurde durch Antragskapitel 16.3 „Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes des Bodens und des Grundwassers für den Standort der Pergan“ vom 15.07.2024 ergänzt.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- Zulassung der Abweichung gemäß § 69 BauO NRW 2018 zur notwendigen Abstandsfläche zwischen zwei Gebäuden nach § 6 BauO NRW 2018
- Lagergenehmigung nach § 17 Sprengstoffgesetz (SprengG)

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

- Eignungsfeststellung gem. § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von flüssigen und festen organischen Peroxiden und deren Zubereitungen sowie von Reaktionsbeschleunigern und -inhibitoren.

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 01	Herstellung von flüssigen organischen Peroxiden (Gebäude 11)	3 Reaktoren, 11 Vorlage- und Rührbehältern, 1 Phasentrenner, 4 Mixer-Settler, 4 Zentrifugen, 1 Filter, 1 Gegenstromkolonne, den dazugehörigen Wärmetauschern und diversen Pumpen sowie die zum Betrieb gehörigen Armaturen und MSR-Einrichtungen, 2 Notablassbecken 31B01 und 31B02 sowie Nebenanlagen
BE 02	Herstellung von festen organischen Peroxiden (Gebäude 11)	
BE 03	Tanklager für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Gebäude 12)	
BE 05	Abwasserbehandlungsanlage (Gebäude 10)	dreiteiliger Sammelschacht, 4 Einzelkammern zur Emulsionsspaltung, Phasentrennung, Neutralisation und Abwasservereinheitlichung sowie die zugehörigen technischen Einrichtungen

BE 06	Energiezentrale (Gebäude 11)	3 Verbrennungsmotoranlagen mit jeweils 222 kW FWL (genehmigt, aktuell nicht belegt)
BE 07	Notstromversorgung (Gebäude 32)	Notstromaggregat
BE 08	Mischbetrieb für feste Zubereitungen aus organischen Peroxiden (Gebäude 3)	
BE 9.1	Mischbetrieb für Beschleuniger, Inhibitoren und sonstigen Hilfsstoffen (Gebäude 19)	
BE 9.2	Lager für brennbare Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Produkte (Gebäude 19)	Lagerbox 1, Lagerbox 2
BE 9.3	Abfüllstation für hoch-, leicht- und ent- zündliche Flüssig- keiten (Gebäude 19)	Tankcontainer und Abfüllstation
BE 10	Mischbetrieb für flüssige Zubereitungen aus organischen Peroxiden (Gebäude 11)	4 Mischbehältern, 3 Abfüllanlagen, 1 TKW- Abfüllstation sowie 2 Befüllstationen
BE 11 Änderung	Blocklager für organische Peroxide (Gebäude 5)	Lagerboxen 1 bis 8
BE 12	Blocklager für organische Peroxide (Gebäude 9)	Lagerboxen 9 bis 16
BE 13	Lager für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die keine Gefahrstoffe sind; FFZ Ladestation (Gebäude 2, 2a, 2b)	

14.1	Lager für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Gefahrstoffe sind (Gebäude 14)	
14.2	Lager für restentleerte Gebinde (Gebäude 14)	
BE 15	Entsorgungsstation (Gebäude 4)	
BE 16	Regenerative Nachverbrennung (RNV) (Gebäude 16)	Regenerator, Brennkammer, Abluftsammelstrecke
BE 20	Regallager für organische Peroxide (Gebäude 20)	Lagerboxen 17 bis 27
BE 21	Versand (Gebäude 21)	Versandbox 1 bis 3
BE 22 Neu	Lager für organische Peroxide (Gebäude 15)	Lagerboxen 28 bis 30
BE 23 Neu	Containerlager für Gefahrstoffe (Gebäude 22a-c)	3 Gefahrstoffcontainer

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 Angaben zur Eignungsfeststellung

Für folgende Anlagen wurde die Eignung zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Rahmen der Genehmigung festgestellt:

III.2.1 Lagergebäude 15 – Lagerboxen 1-3

Anlagenbezeichnung	BE 22 Lager für organische Peroxide (Gebäude 15)
Anlagentyp	Lageranlage zur Lagerung von Fässer und Gebinden (3 separate AwSV-Anlagen in gleicher Ausführung)
Aufstellungsart	Oberirdisch – im Gebäude
Gefährdungsstufe	D
Sachverständigenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung - Wiederkehrend - Bei Stilllegung

Benennung der Anlage	Maßgeblicher wassergefährdender Stoff	Volumen [m³]	WGK
Lagerbox 28	Organische Peroxide	39	1-3
Lagerbox 29	Organische Peroxide	39	1-3
Lagerbox 30	Organische Peroxide	39	1-3

Anlagenteil	Ausführung
Gebinde	5 l bis 30 l HDPE-Kanister, 200 l PE-Fässer bzw. Stahlblechfässer mit und ohne Polyethyleninlage, 1.000 l IBC aus Edelstahl und Polyethylen, Pappkartonagen für feste organische Peroxide
Auffangraum	<ul style="list-style-type: none"> - Jede Lagerbox verfügt über einen eigenen separaten Auffangraum. - Boden aus Beton mit einer HDPE-Folie mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung (abZ Z-59.21-448) - 5 m³ Rückhaltevolumen

III.2.2 Containerlager für Gefahrstoffe – Gefahrstoffcontainer 1-3

Anlagenbezeichnung	BE 23 Containerlager für Gefahrstoffe (Gebäude 22a – c)
Anlagentyp	Lageranlage bestehend aus 3 Gefahrstoffcontainer (3 separate AwSV-Anlagen in gleicher Ausführung)
Aufstellungsart	Oberirdisch – im Gebäude
Gefährdungsstufe	C
Sachverständigenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung - Wiederkehrend - Bei Stilllegung

Benennung der Anlage	Maßgeblicher wassergefährdender Stoff	Volumen [m ³]	WGK
Gefahrstoffcontainer 1	Chlorformiate, Säurechloride	12	1-2
Gefahrstoffcontainer 2	Chlorformiate, Säurechloride	12	1-2
Gefahrstoffcontainer 3	Chlorformiate, Säurechloride	12	1-2

Anlagenteil	Ausführung
Gebinde	Pro Gefahrstoffcontainer 2 x 6 IBC Stellplätze
Auffangraum	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Gefahrstoffcontainer ist in zwei Teilbereiche unterteilt mit eigener Auffangwanne - bauartzugelassene Auffangwanne aus Stahl mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung (abZ Z-38.5-321) mit Einlegewanne aus HDPE - Rückhaltevolumen je Auffangwanne 1,4 m³

Diese Feststellung erfolgte auf Grundlage der in Kapitel 10 beigefügten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlageteilen begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Die Hinweise in Kapitel V.2 zur Baugenehmigung sind zu beachten.
- IV.2.2 Die textlichen Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 8-6/6 sind Bestandteil der Baugenehmigung und zu beachten.

- IV.2.3 Dass Brandschutzkonzept vom 25.07.2024 des Sachverständigen Weyer Gruppe Dipl.-Phys. Roberts Schütz - ist Bauvorlage dieser Baugenehmigung und bei dem Bau und Betrieb zu beachten.
- IV.2.4 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung und deren Anlagen und in allen sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- IV.2.5 Bei Bodeneingriffen können Bodenfunde (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden ist der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Bocholt (02871/953-419) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (0251/591281) unverzüglich anzuzeigen. und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

IV.2.6 Hinweis zur Bodenbeschaffenheit:

Die Durchführung der beabsichtigten Baumaßnahme sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da über die Bodenbeschaffenheit, insbesondere über das Vorhandensein von Altlasten oder noch lagernder Kampfmittel, der Baugenehmigungsbehörde keine Angaben vorliegen. Bei den Erdarbeiten (Ausschachtungsarbeiten) ist die Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift

für die Kampfmittelbeseitigung (TVVKpfMiBesNRW) - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr anzuwenden. Sollten sich bei diesen Arbeiten Anzeichen von Bodenverunreinigungen oder noch lagernde Kampfmittel zeigen, sind Sie verpflichtet, die Bauarbeiten sofort einzustellen und unverzüglich den Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich für öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt, außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten über die Polizeistation Bocholt, zu informieren.

- IV.2.7 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- IV.2.8 Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

Brandschutz

- IV.2.9 Die Brandmeldeanlage ist mit einem Smartryx Alarmmanager (oder vergleichbarer Typ) auszustatten. Es müssen jeweils mindestens zwei Generalschlüssel in den Feuerwehrschlüsseldepots hinterlegt sein.

Einzelheiten sind vor Montagebeginn mit der Feuerwehr Bocholt (Abteilung Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen. Die Planung, Montage sowie die Wartung ist durch eine nach DIN 14675 zertifizierte Fachfirma auszuführen. Der Nachweis über die Zertifizierung ist vor Montagebeginn bzw. mit Abgabe des Wartungsprotokolls nachzuweisen.

Nebenbestimmungen zu Anzeige- und Nachweispflichten nach Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und Energieeinsparverordnung

- IV.2.10 Mindestens **eine Woche vor Ausführungsbeginn** ist dem Geschäftsbereich Bauordnung, der Stadt Bocholt der Baubeginn anzuzeigen und die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters bzw. die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter mitzuteilen (Bitte Anzeigevordruck verwenden). Hinweis zur Angabe des Bauleiters bei der Mitteilung Baubeginn: Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechend ausgeführt wird. Zudem sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu beachten. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Daher sollte der Bauleiter je nach Bauvorhaben eine Qualifikation als Techniker, Meister, Bauingenieure oder zumindest einen Berufsausbildungschein in einem Bauberuf (Maurer, Einschaler, Zimmerer) vorweisen können. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers bleibt unberührt.
- IV.2.11 Für das Bauvorhaben sind die nachstehend aufgeführten Nachweise erforderlich. Diese müssen **spätestens bei Baubeginn** dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- Nachweis über die Standsicherheit einschließlich Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
- IV.2.12 Gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW sind dem Geschäftsbereich Bauordnung der Stadt Bocholt **vor Baubeginn** die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, die mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt sind, zu benennen. Für die folgenden bautechnischen Nachweise eine Benennung erforderlich:
- Statik (einschließlich konstruktivem Brandschutz)
 - Anzeige der Abschließenden Fertigstellung (Bitte Anzeigevordruck verwenden)

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.3.1 Über die Durchführung lärm- und erschütterungsintensiver Bauarbeiten wie z.B. Rammarbeiten und Sprengarbeiten ist die Bezirksregierung Münster, Dez. 53, spätestens **eine Woche vor Beginn** zu informieren
- IV.3.2 Die in der AVV Baulärm in Kapitel 3 genannten Immissionsrichtwerte sind einzuhalten.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- IV.4.1 Die betroffenen Teilsicherheitsberichte nach Störfall-Verordnung sind **bis 3 Monate nach Inbetriebnahme** des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in digitaler Form zu übersenden.
- IV.4.2 Die Teilsicherheitsberichte haben den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. „wie gebaut und betrieben“, zu berücksichtigen.
- IV.4.3 Die Lagerbox 1 in Gebäude 5 ist entsprechend der Anforderungen der TRGS 741 und der 2. SprengV auszulegen, zu errichten und zu betreiben.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.5.1 Boden und Grundwasser sind gem. dem Konzept "Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser für das Genehmigungsverfahren Modifikation Lagermanagement am Standort Bocholt" vom 18.07.2024 zu überwachen. Die erstmalige Überwachung des Grundwassers hat **7 Jahre nach Inbetriebnahme** zu erfolgen. Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

Die Inbetriebnahme beginnt mit erstmaliger Lagerung eines wassergefährdenden Stoffs in einem neu errichtenden oder geänderten Anlagenteil.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

- IV.6.1 Die gesetzlich geschützte Spitzhorn-Allee an der Straße "Schlavenhorst" (AL-BOR-0049) sowie die gesetzlich geschützte Eschenallee an der Straße "Bovenkerkesch" (AL-BOR-0048) dürfen durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

- V.1.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.3 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.4 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.5 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.6 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bauordnung sind der Bauherr / die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 54 - 56 BauO NRW 2018) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

V.2.2 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zu beachten.

V.2.3 Die vorliegende Baugenehmigung, soweit erforderlich mit dem Bescheid über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, berechtigen zur Bauausführung. Ein Baubeginn ohne Statik ist verboten.

V.2.4 Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).

V.2.5 Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 75 Abs. 1 BauO NRW 2018).

V.2.6 Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung ist auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr möglich (§ 75 Abs. 2 BauO NRW 2018).

V.2.7 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist dem Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Bocholt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

V.2.8 An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen.

V.2.9 Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 BauO NRW 2018). Sofern für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüsts, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen Straßenflächen in Anspruch genommen werden sollen, hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr für diese Sondernutzung rechtzeitig eine Erlaubnis beim Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bocholt

- zu beantragen. Vor dessen Erteilung darf die Straße nicht in Anspruch genommen werden.
- V.2.10 Zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt werden (§ 11 Abs. 4 BauO NRW 2018). Die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - ist zu beachten.
- V.2.11 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der Bauordnung und den Vorschriften aufgrund der Bauordnung entsprechen (§§ 17 - 25 BauO NRW 2018).
- V.2.12 Soll das Bauvorhaben abweichend von der Genehmigung oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss vorher zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden (§ 60 Abs. 1 BauO NRW 2018). Ungenehmigte Abweichungen bei der Bauausführung können mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden (§ 86 Abs. 3 BauO NRW 2018). Außerdem setzt der Bauherr sich der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.
- V.2.13 Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Behörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018): a) Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktionen vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maß und Ausführungsart geprüft werden können. b) Die abschließende Fertigstellung umfasst die Fertigstellung auch der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.
- V.2.14 Die bauliche Anlage / das Gebäude darf erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt, sicher benutzbar und durch den Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Bocholt nach Besichtigung der abschließenden Fertigstellung freigegeben worden ist. Darüber hinaus müssen Zufahrtswege, Wasser- sowie Löschwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen sicher benutzbar sein.
- V.2.15 Die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie Heizungsanlagen oder Abwasseranlagen sind nicht Gegenstand dieser Baugenehmigung, sondern sind gemäß § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Anlagen. Dieses gilt auch, wenn sie zusammen mit dem Gebäude errichtet oder geändert werden und bereits in den Bauvorlagen dargestellt wurden.
- V.2.16 Vor Benutzung der haustechnischen Anlagen (Wasserheizungs-, Wasserversorgungs-, Abwasseranlagen usw.) müssen die Bescheinigungen der

Unternehmer oder Sachverständigen bei ihnen vorliegen, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

- V.2.17 Die Verlegung der Hausanschlussleitungen ist rechtzeitig vor Baubeginn bei dem zuständigen Versorgungsträger (Bocholter Energie- und Wasserversorgung – BEW) zu beantragen.
- V.2.18 Das Gebäude ist mit einem Fundament der entsprechend den Richtlinien für das Einbetten von Fundamentern in Gebäudefundamente - herausgegeben von der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke - VDEW - e.V. - zu versehen.
- V.2.19 Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Insbesondere sind Bodeneinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als Oberkante Straße an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, gegen Rückstau zu sichern. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.
- V.2.20 Die nicht überbauten Flächen des Grundstückes sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen oder zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden (§ 8 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- V.2.21 Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters sind Sie nach § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NW v. 30.05.1990 (GV. 1990 S. 363) verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem Vermessungsingenieur oder durch den Fachbereich Vermessung und Kataster des Kreises Borken einmessen zu lassen.
- V.2.22 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes

- V.3.1 Die Anlagendokumentationen sind für die neu errichteten bzw. geänderten AwSV-Anlagen zu aktualisieren bzw. erstellen (§ 43 AwSV)

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Pergan Hilfsstoffe für industrielle Prozesse GmbH betreibt am Standort Schlavenhorst 71 in 46395 Bocholt (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstück 221, 228, 247) eine Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden. Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 09.11.1989 (Az. Sp/17 Nr. 1/88-1060-Gd/Bn.-Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld) erstmalig genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.08.2024, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 16.08.2024, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Es liegt eine störfallrelevante Änderung vor, jedoch wirkt sich beantragte Maßnahme nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 21.08.2024 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Bürgermeister der Stadt Bocholt (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Stadtplanung)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53.12 (Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Gleichzeitig mit Antragstellung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt und mit Bescheid vom 10.10.2024 zugelassen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die Erhöhung der Lagerkapazität an organischen Peroxiden und anderen Gefahrstoffen der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weiterhin nicht unterschritten wird, keine neuen Stoffe eingesetzt werden sowie die Produktionskapazität an organischen Peroxiden nicht erhöht wird. Durch die geplanten Änderungen werden keine neuen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Die neu zu errichtenden AwSV-Anlagen werden entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgeführt. Durch die passive Lagerung werden keine zusätzlichen Luftemissionen verursacht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 27.08.2024 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragte Änderung ist als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Gemeinde Bocholt als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 04.09.2024 erteilt.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 8-6/6.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes werden in Frage kommende Bodendenkmäler durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Durch die Lagerung in den neu zu errichtenden Lagereinrichtungen entstehen keine Luftemissionen. Ein Umfüllen findet in den neuen Lagern nicht statt.

VI.3.2.2 *Geräusche*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Es wird keine neue relevante Schallemissionsquelle errichtet.

VI.3.2.3 *Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen*

Das gesamte Betriebsgelände bereits im derzeitigen Zustand beleuchtet. Es werden nur im geringem Umfang neue Außenleuchten im Bereich des neuen Lagergebäudes eingerichtet.

VI.3.2.4 *Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 15 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Bei dem Betriebsgelände der Fa. Pergan GmbH handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV. Organische Peroxide sowie Chlorformiate sind als gefährliche Stoffe i.S.d. 12. BImSchV eingestuft.

Prüfung der Störfallrelevanz

Bei allen neu geplanten Lagereinrichtungen handelt es sich um sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihres Stoffinhalts i.S.d. KAS-1.

Da durch das Vorhaben neue sicherheitsrelevante Anlagenteile entstehen, ist das Vorhaben als störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG i.V.m. dem Erlass des MULNV NRW vom 01.09.2021 einzustufen.

Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit nach §16a BImSchG

Aufgrund der Einstufung des Vorhabens als störfallrelevante Änderung ist zu prüfen, ob die beantragten Änderungen eine erhebliche Gefahrerhöhung i.S.d. §16a BImSchG auslösen.

Zu den Lagereinrichtungen für organische Peroxide (Lagerboxen 28 – 30)

Die Lagereinrichtungen werden entsprechend den Anforderungen der TRGS 741 „Organische Peroxide“ und der 2. SprengV ausgelegt, errichtet und betrieben. Der entsprechend der Nr. 4.2.3 TRGS 741 geforderte Sicherheitsabstand zu anderen Gebäuden oder Anlagen wird eingehalten. Das neue Lagergebäude 15 wird baulich entsprechend der Anforderungen der TRGS 741 ausgeführt.

Es wird eine Brandmeldeanlage mit Verbindung zur Feuerwehr der Stadt Bocholt installiert, welche sowohl über entsprechende Brandmelder als auch manuell über Druckknopfhandmelder ausgelöst werden kann. Für die Lagereinrichtung ist eine Sprühwasserlöschanlage vorgesehen, welche diese im Brandfall automatisch flutet. Zusätzlich kann manuell, nach Prüfung der Situation, durch eigene Mitarbeitende oder durch die Feuerwehr eine Stickstoffflutung zur Brandlöschung, Inertisierung aber auch zur Kühlung ausgelöst werden. Hierfür wird ein 3.000 l Flüssigstickstofftank auf dem Betriebsgelände vorgehalten.

Eine Zusammenlagerung mit anderen Gefahrstoffen ist nicht vorgesehen. Die eingelagerte Menge wird in einem ERP-System (Enterprise Resource Planning-System) gebucht. Dieses System dient gleichzeitig zur Absicherung der Einhaltung der maximalen Lagermengen je Lagerbox.

Für das Peroxidlager wurde ein Explosionsschutzkonzept erstellt, in dem alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Explosionsschutz definiert wurden. Das Explosionsschutzkonzept liegt den Antragsunterlagen (Bericht Nr. Ex/16384/22, Stand 22.11.2023) bei.

Insgesamt erscheinen alle Ausführungen zur geplanten Errichtung und zum Betrieb der neuen Lagereinrichtung für organische Peroxide (Lagerboxen 28 – 30) plausibel. Eine Erhöhung des Gefahrenpotentials ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Lagerbox 1 in Gebäude 5

Die Lagerbox 1 dient bereits der Bereithaltung bzw. Lagerung von organischen Peroxiden, welche keiner Kühlung bedürfen und ist entsprechend den Anforderungen der DGUV-Vorschrift 13 „Organische Peroxide“ ausgeführt.

Die Lagerbox hat darüber hinaus (ebenso wie die Lagerboxen 28 – 30) den Anforderungen der TRGS 741 „Organische Peroxide“ und der 2. SprengV zu genügen. Daher wurde die

Nebenbestimmung IV.4.3 aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmung ist eine Erhöhung des Gefahrenpotentials durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Gefahrstoffcontainer

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Gefahrstoffcontainer wird unter Berücksichtigung der Anforderungen der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ durchgeführt. Bei den neuen Gefahrstoffcontainern handelt es sich um standardisierte Container, die speziell für die sichere Lagerung von Gefahrstoffen ausgelegt sind.

Die Container sind feuerfest ausgelegt und mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Zur Branderkennung werden zugelassene Brandmelder eingesetzt. Im Brandfall wird das Schließen der Tore durch eine automatische Branderkennung ausgelöst.

Insgesamt erscheinen alle Ausführungen zur geplanten Errichtung und dem Betrieb der neuen Gefahrstoffcontainer plausibel. Eine Erhöhung des Gefahrenpotentials ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Gesamtbetrachtung

Den Antragsunterlagen liegt ein vorhabenbezogenes Brandschutzkonzept mit dem Stand vom 25.07.2024 bei, welches von der „horst weyer und partner gmbh“ erstellt wurde.

Zur Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Lagereinrichtungen sind regelmäßige Kontrollgänge vorgesehen. Weiterhin sind innerbetriebliche Wartungspläne für alle technische Einrichtungen vorhanden. Für die geplanten Kühleinrichtungen wird ein Wartungsvertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen, um sicherzustellen, dass die Anlagen immer von qualifiziertem Personal gewartet und instandgehalten werden.

Das Anlagenpersonal wird in der Handhabung der betroffenen Stoffe geschult und in regelmäßigen Abständen unterwiesen.

Für das geplante Vorhaben wurde eine Gefahrenanalyse (HAZOP) durchgeführt. Diese liegt den Antragsunterlagen mit dem Stand von Juli 2024 bei.

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände gemäß KAS-18 vom 03.06.2024 der „horst weyer und partner gmbh“ bei.

Im angemessenen Sicherheitsabstand der Anlage liegen keine Schutzobjekte und das Vorhaben hat auch keinen Einfluss auf diesen Sicherheitsabstand. Verfahrenstechnisch kommt es zu keinen wesentlichen Veränderungen und die Verfahrensparameter ändern sich nicht. Es werden keine neuen gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfallverordnung eingesetzt. Der Abstand zwischen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen und schutzbedürftigen Gebäuden/Gebieten verringert sich nicht. Die Produktionskapazität wird durch das geplante Vorhaben nicht erhöht.

Alle Ausführungen und Unterlagen zu dem geplanten Vorhaben erscheinen plausibel und nachvollziehbar.

Insgesamt wird somit keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des § 16a BImSchG ausgelöst. Die geplanten Änderungen bedürfen damit keiner Genehmigung in einem öffentlichen Verfahren.

Der Sicherheitsbericht wird gemäß den Nebenbestimmungen IV.4.1 und IV.4.2 fortgeschrieben.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 *Eignungsfeststellung*

Für das Lagergebäude 15 – Lagerboxen 1-3 und das Containerlager für Gefahrstoffe – Gefahrstoffcontainer 1-3 wurde die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Im Bereich der neuen Lagereinrichtungen werden die gleichen wassergefährdenden Stoffe wie in den bestehenden Lägern (organische Peroxide, Chlorformiate und Säurechloride) gelagert. Es kommen keine neuen, bisher noch nicht gehandhabten wassergefährdenden Stoffe hinzu.

Lagergebäude 15

In den drei Lagerboxen werden ausschließlich verschlossene Fässer und Gebinde gelagert. Der Boden der Boxen ist als Auffangwanne ausgebildet und mit HDPE Folie abgedichtet. Das Rückhaltevolumen entspricht den Anforderungen nach § 31 AwSV.

Containerlager für Gefahrstoffe

In dem geplanten Containerlager für Gefahrstoffe sollen Säurechloride und Chlorformiate in Gebinden gelagert werden. Das Gebindelager besteht aus drei Gefahrstoffcontainern. Die Gefahrstoffcontainer sind mit einem Regalsystem à 2 Ebenen mit Auffangwanne ausgerüstet. Pro Gefahrstoffcontainer stehen 2 x 6 IBC Stellplätze zu Verfügung. Die Auffangwannen sind aus Stahl mit Einlegewanne aus HDPE. Das Rückhaltevolumen entspricht den Anforderungen nach § 31 AwSV.

Die Anforderungen des WHG und der AwSV werden erfüllt. Die Eignung der beantragten Anlagenteile im Sinne des § 63 Abs. 1 WHG wird somit festgestellt.

Die bestehende AwSV Anlage „Lagerbox 1“ in Gebäude 5 (ehemalige „Versandbox“) wird dahingehend geändert, dass mehr organische Peroxide gelagert werden können. Es wurde keine Eignungsfeststellung beantragt, da die AwSV-Anlage nicht wesentlich im Sinne der AwSV geändert wird. Es werden keine neuen, bisher nicht gehandhabten Stoffe hier gelagert bzw. bereitgestellt. Das Rückhaltevolumen ist weiterhin ausreichend dimensioniert.

VI.3.4.2 *Weitere Anforderungen AwSV*

Gemäß § 20 der AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Für das Vorhaben wurde ein Brandschutzkonzept erstellt und das Löschwasserrückhaltevolumen am Standort erfüllt die Anforderungen der Löschwasser-Rückhalterichtlinie (LÖRÜRL).

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

VI.3.4.3 Abwasser

Es fällt in den neuen Lagerbereichen kein prozessbedingtes Abwasser an. Das Niederschlagswasser wird über das bestehende Regenwassernetz abgeleitet.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV.5 Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

VI.3.6.1 Artenschutz

Die Maßnahmen sollen größten Teils auf vollständig versiegelten Flächen erfolgen. Darüber hinaus soll eine derzeit gemähte Brachfläche zur Abstellung von drei Gefahrstoffcontainern im Vorfeld noch versiegelt werden (Flurstück 247). Diese relativ kleine Fläche befindet sich mittig im Industriegebiet mit einem südlich angrenzenden Wäldchen. Aufgrund der derzeitigen Nutzung auf den umliegenden Flächen sind dort keine planungsrelevanten Arten und nur Arten zu erwarten, die an ein hohes Maß an Störung gewöhnt sind und auf umliegende Bereiche ausweichen können. Folglich besteht kein artenschutzrechtlicher Konflikt.

VI.3.6.2 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop befinden sich erst in größerer Entfernung. Allerdings befinden sich mehrere geschützte Alleen im Umfeld. Das Betriebsgelände ist an die Straßen „Schlavenhorst“ und „Bovenkerkesch“ angeschlossen, wo sich ebenfalls geschützte Alleen befinden. Damit diese durch die Bauphase nicht beeinträchtigt werden, wurde die Nebenbestimmung IV.6.1 in den Bescheid aufgenommen.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Das Dezernat 55 wurde in dem Verfahren beteiligt und das Vorhaben hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher und sprengstoffrechtlicher Belange geprüft.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Durch die Änderung des Lagermanagements werden keine zusätzlichen prozessbedingte Abfälle erzeugt.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes

gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Tarifstelle 4.6.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 [Euro 2.750 + 0,003 x (1.700.000 – 500.000)]	6.350,00 €
1. abzgl. Anrechnung der Gebühr vorzeitigen Beginns gemäß Ziffer 3 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2] Gebührenbescheid vom 10.10.2024 1/10 von 1.481,50 € = 148,15 €	- 148,15 €
2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%] (6.201,85 x 0,3) = 1.860,56 €	- 1.860,56 €
Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>4.341,00 €</u>

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-21.36.09.05 - vom 18.04.2024 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	5,5 Std. x 70,00 € =	385,00 €
--	----------------------	----------

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 58,00 € =	29,00 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>414,00 €</u>
Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:		4.755,00 €
Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW:		<u>4.755,00 €</u>
<u>Gesamtbetrag:</u>		<u>4.755,00 €</u>

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Boscher

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Schreiben der Firma Pergan GmbH vom 13.08.2024	3 Seiten
2. Deckblatt	5 Seiten
3. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung – vom 13.08.2024 inkl. Deckblatt und Zertifikat TÜV Nord vom 11.12.2023	13 Seiten
4. Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand	5 Seiten
5. Angaben zum Standort	2 Seiten
6. Auszug Topographische Karte inkl. Deckblatt, M 1:10.000	2 Seiten
7. Auszug Amtliche Basiskarte, M 1:5.000, inkl. Deckblatt	2 Seiten
8. Auszug Liegenschaftskarte, M 1:2.500, inkl. Deckblatt	2 Seiten
9. Übersichtsplan Anlagenstandort, inkl. Deckblatt	2 Seiten
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8 Seiten
11. Deckblatt	1 Seiten
12. Formular 2 - Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten -	4 Seiten
13. Formular 3 – Technische Daten -	6 Seiten
14. Formular 8 – AwSV -	37 Seiten
15. Deckblatt	1 Seiten
16. Übersichtsplan Neues Gebäude und Aufstellung Gefahrstoffcontainer	1 Seiten
17. Gebäude 15 (Lagerboxen 28-30), Bauantragsplan, Zeichn.-Nr.:AZ1, M 1 : 100	1 Seiten
18. Gefahrstoffcontainer – Grundriss, Schnitte, Ansichten (RFP 815.30.SD CM, Kälteanlage, Pos. 500), Zeichn.-Nr.: 10000163493)	1 Seiten
19. Angaben zum Immissionsschutz	2 Seiten
20. Angaben zu Abfällen	1 Seiten
21. Angaben zum Umgang mit Abwasser	1 Seiten
22. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	8 Seiten
23. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der DIBt, Kolonnenstr. 30 B, 10829 Berlin, Nr. Z-59.21-448 vom 14.06.2019, Zeichen: II 73-1.59-21-17/19 inkl. Anlagen	24 Seiten
24. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der DIBt, Kolonnenstr. 30 B, 10829 Berlin, Nr. Z-38.5-321 vom 29.03.2021, Zeichen: II 23-1.38.5-24/20 inkl. Anlagen	12 Seiten
25. Detailzeichnung Bodenaufbau Lagerboxen 28-30, M 1:20, Plan AZ 2	2 Seiten
26. Angaben zu Anlagensicherheit und Überwachungsmaßnahmen	20 Seiten
27. Angaben zum Arbeitsschutz	4 Seiten
28. Deckblatt und Stellungnahmen Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	4 Seiten
29. Angaben zu Energieeffizienz und TEHG	1 Seiten
30. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Seiten
31. Angaben zum Boden- und Grundwasserschutz und zum Artenschutz	2 Seiten
32. Deckblatt	1 Seiten
33. Fortschreibung des AZB der Probiotec GmbH, Schillingsstr. 333, 52355 Düren, Projekt-Nr. PR 22 G0015 vom 15.07.2024	9 Seiten
34. Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser der Probiotec GmbH, Schillingsstr. 333, 52355 Düren, Projekt-Nr. PR23H0056 vom 18.07.2024	20 Seiten
35. Angaben zum Artenschutz	1 Seiten

36. Deckblatt	1 Seiten
37. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls der Probiotic GmbH, Schillingsstr. 333, 52355 Düren, Projekt-Nr. PR 22 G0015 vom 15.07.2024	24 Seiten
38. Deckblatt	1 Seiten
39. Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gem. der Seveso-III-Richtlinie der horst weyer und partner gmbh, Schillingstr. 329, 52355 Düren Projekt-Nr. WY 22K 0007	26 Seiten
40. Deckblatt	1 Seiten
41. Explosionsschutzkonzept der Inburex Consulting, August-Thyssen-Str. 1 5907 Hamm, Bericht-Nr. Ex/16384/22 vom 22.11.2023	27 Seiten
42. Deckblatt	1 Seiten
43. Teilsicherheitsbericht der horst weyer und partner gmbh, Schillingstr. 329, 52355 Düren, Projekt-Nr. WY 22 K0007, Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, da Betriebsgeheimnisse enthalten sind (insgesamt 52 Seiten inkl. Anlagen)	4 Seiten
44. Bauantrag vom 09.07.2024	2 Seiten
45. Statistikbogen	3 Seiten
46. Vollmacht vom 09.07.2024	1 Seiten
47. Auszug aus Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1 : 500	1 Seiten
48. Lageplan, M 1 : 500	1 Seiten
49. Baubeschreibung vom 09.07.2024	3 Seiten
50. Betriebsbeschreibung vom 09.07.2024	2 Seiten
51. Schnitte Lagerboxen 28-30 mit Lösch- und Brandmeldezentrale, Technikraum sowie Aufstellung von 3 Gefahrstoffcontainern, M 1 : 100	1 Seiten
52. Zeichnung Neubau Gebäude 15 (Lagerboxen 28-30) mit Lösch-/Brandmelderzentrale und Technikraum sowie Aufstellung von drei Gefahrstoffcontainern	1 Seiten
53. Zeichnung RFP 815.30.SD CM, Kälteanlage Pos.500	1 Seiten
54. Zeichnung 20 Fuß high cube container	1 Seiten
55. Berechnung bauliche Nutzung	10 Seiten
56. Brandschutzkonzept der horst weyer und partner gmbH, Schillingsstr. 329, 52355 Düren, Projekt-Nr. WY 21 L0042 vom 25.07.2024 inkl. Anlagen	87 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- AVwGebO
NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2024 (GV.NRW. 2024 S. 494)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
- DSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NRW S. 226, SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
- SprengG Sprengstoffgesetz vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)